

Betreff:

**Bebauungsplan "Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu", TH 24;
Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage
Thune und südlich der Harxbütteler Straße
Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 10.02.2017
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	13.02.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	13.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße – neu“, TH 24 beschlossen.“

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 3.2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Der Rat hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses für die Aufstellung von Bebauungsplänen für den hier maßgeblichen Bereich an sich gezogen.

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Planungsziel und Planungsanlass

Der vom Rat am 21.07.2015 als Satzung beschlossene und am 23.11.2015 in Kraft getretene Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, wurde vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) mit Urteil vom 15.12.2016 für unwirksam erklärt.

Die Verwaltung hat mit separater Vorlage 17-03849 die Inhalte des Urteils und die Erfolgssaussichten für eine Beschwerde gegen die nicht zugelassen Revision dargelegt.

Das OVG macht deutlich, dass Verfahrensfehler nicht geltend gemacht worden sind und auch nicht erkennbar seien. Auch mögliche Zweifel an der Erforderlichkeit der Planung greifen nach Ansicht des OVG letztendlich nicht durch.

Das OVG lässt die allerdings Frage offen, ob es überhaupt ein städtebaulich legitimes Ziel der Stadt Braunschweig ist, durch Bauleitplanung eine Strahlensexposition der Wohnbevölkerung unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung weiter zu reduzieren. Es macht in der Begründung deutlich, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen Restrisikos ausgesprochen schmal sei, da das Vorsorgeprinzip bereits die Strahlenschutzverordnung nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte ein behördliches Handeln erlaube. Aus den vom Land erhobenen Messwerten ließe sich ein Gefährdungspotenzial nicht feststellen.

Die Verwaltung hat daher den beauftragten Rechtsanwalt um eine Einschätzung gebeten, inwieweit eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Strahlenschutz aufrecht erhalten werden kann. Herr Dr. Schiller führt aus, dass das OVG mit seinem Urteil die Planungshoheit der Stadt deutlich einschränke. Selbst bei Vorliegen eines städtebaulichen Belanges dürfte dies in einem neuen Bebauungsplan, der erneut Betriebe nach der Strahlenschutzverordnung ausschließen würde, abwägungsfehlerfrei nur dann möglich sein, wenn sich die Beschränkungen im engen Rahmen halten. Die ansässigen Betriebe seien aber nach dem Duktus des Urteils von Beschränkungen auszunehmen. Der Rechtsanwalt kann daher ein Festhalten an dem Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben nicht empfehlen. Die Stellungnahme des Rechtsanwaltes ist als Anlage 4 beigelegt.

Aus Sicht der Verwaltung sind damit die Möglichkeiten der kommunalen Planung in Bezug auf die Strahlenschutzbetriebe ausgeschöpft. Es wird empfohlen, der Stellungnahme des Rechtsanwaltes zu folgen und im neuen Bebauungsplan auf die Regelungen zum Strahlenschutz zu verzichten. Die auch vom Gericht genannten Möglichkeiten des behördlichen Handelns konzentrieren sich damit auf die Genehmigungsbehörde, um sowohl die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung als auch die Umsetzung des Vorsorgeprinzips sicherzustellen.

Mit dem Verzicht auf Regelungen zum Strahlenschutz ist davon auszugehen, dass die von Eckert & Ziegler Nuklitec beantragte Halle zur Messung, Konditionierung und Verpackung von schwach radioaktivem Material zu genehmigen sein wird, da andere entgegenstehende Bestimmungen nicht erkennbar sind.

Das OVG hat darüber hinaus gerügt, dass einzelne Festsetzungen zu unbestimmt seien. Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit von Regelungen zum Strahlenschutz läge eine fehlerhafte Abwägung vor. Bei den gerügten Belangen seien die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der ansässigen Unternehmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die die Stadt mit den Festsetzungen erreichen könne. Das Gericht weist darauf hin, dass im Rahmen der Überplanung von Gemengelagen in besonderem Maße auf die vorhandene Nutzung mit ihren Erweiterungsinteressen und ihrem Vertrauen auf den Erhalt der vorhandenen planerischen Lage einzugehen sei. Die einzelnen Belange sind in der Vorlage 17-03849 dargelegt.

Die Verwaltung hält es für gerechtfertigt, einen neuen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen. Die vom OVG vertretenen Auffassungen sollen dabei Berücksichtigung finden. Der aufzustellende Bebauungsplan wird eine an den bisherigen Bebauungsplan angelehnte Bezeichnung, aber eine neue Nummer tragen. Aufgrund der kritischen Position des OVG und der oben genannten Aussage des Rechtsanwaltes zum rechtlichen Risiko bei Beihaltung eines über die Strahlenschutzverordnung hinausgehenden Vorsorgeprinzips werden die Regelungen zum Strahlenschutz nicht weiter verfolgt.

Die übrigen bisherigen Planungsziele gelten fort. Mit dem Bebauungsplan soll ein verträglicheres Nebeneinander zwischen gewerblicher Nutzung und benachbarter Wohnbebauung sichergestellt werden. Dazu soll der Gewerbestandort in seiner Ausdehnung räumlich begrenzt und die Zulässigkeit anderer störender Nutzungen neu geregelt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gute Chancen, die übrigen vom Gericht gerügten Mängel zu beheben. Im Planverfahren wird überprüft, inwieweit durch einen erweiterten

Flächenzuschmitt der Gewerbeblächen den Bedenken des OVG und der nur für Teilflächen genehmigten Änderung des Flächennutzungsplans entsprochen werden muss. Ebenso wird die Notwendigkeit einer öffentlichen Erschließung über den Gieselweg, wie sie noch im Bebauungsplan TH 18 vorgesehen ist, überprüft. Das neue Planverfahren wird zudem prüfen, inwieweit eine Anbindung des Standortes an das Gewerbegebiet Waller See möglich ist.

Die abschließende Abwägung zu einem neuen Bebauungsplan soll die vom OVG gerügten Mängel beheben.

Erlass einer Veränderungssperre

Mit Rechtskraft des Urteils des OVG leben für das Plangebiet die früheren Bebauungspläne „Gewerbegebiet Thune/Wenden“, TH 18, von 1978 und „Industriefläche am Kanal“, WE 18, von 1969 in ihrer ursprünglichen Größe zunächst wieder auf. Sie setzen in Teilen ein Industriegebiet fest und bieten breite Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort, die die Verwaltung an dieser Stelle heute nach wie vor nicht mehr erkennt.

Um durch die zwischenzeitliche Realisierung von Bauvorhaben die Umsetzungen des jetzt neu aufzustellenden Bebauungsplans TH 24 nicht zu gefährden, ist daher der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Für die beantragte Halle ist eine Ausnahme zu erteilen.

Bereits das frühere Planaufstellungsverfahren wurde durch eine Veränderungssperre abgesichert. Das OVG hat mit seinem Urteil vom 12. Mai 2015 die seinerzeit erlassene Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für unwirksam erklärt, da die Voraussetzungen dazu nicht vorlägen. Die jetzt beabsichtigte Neuaufnahme des Bebauungsplanverfahrens mit dem Ziel, insbesondere die vom OVG gerügten Fehler zu beheben, kann durch eine neu erlassene Veränderungssperre abgesichert werden.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Unternehmen auch eine neue Veränderungssperre gerichtlich überprüfen lassen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbötteler Straße – neu“, TH 24 und die Veränderungssperre als Satzung zu beschließen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses
- Anlage 3: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Anlage 4: Stellungnahme des beauftragten Rechtsanwaltes

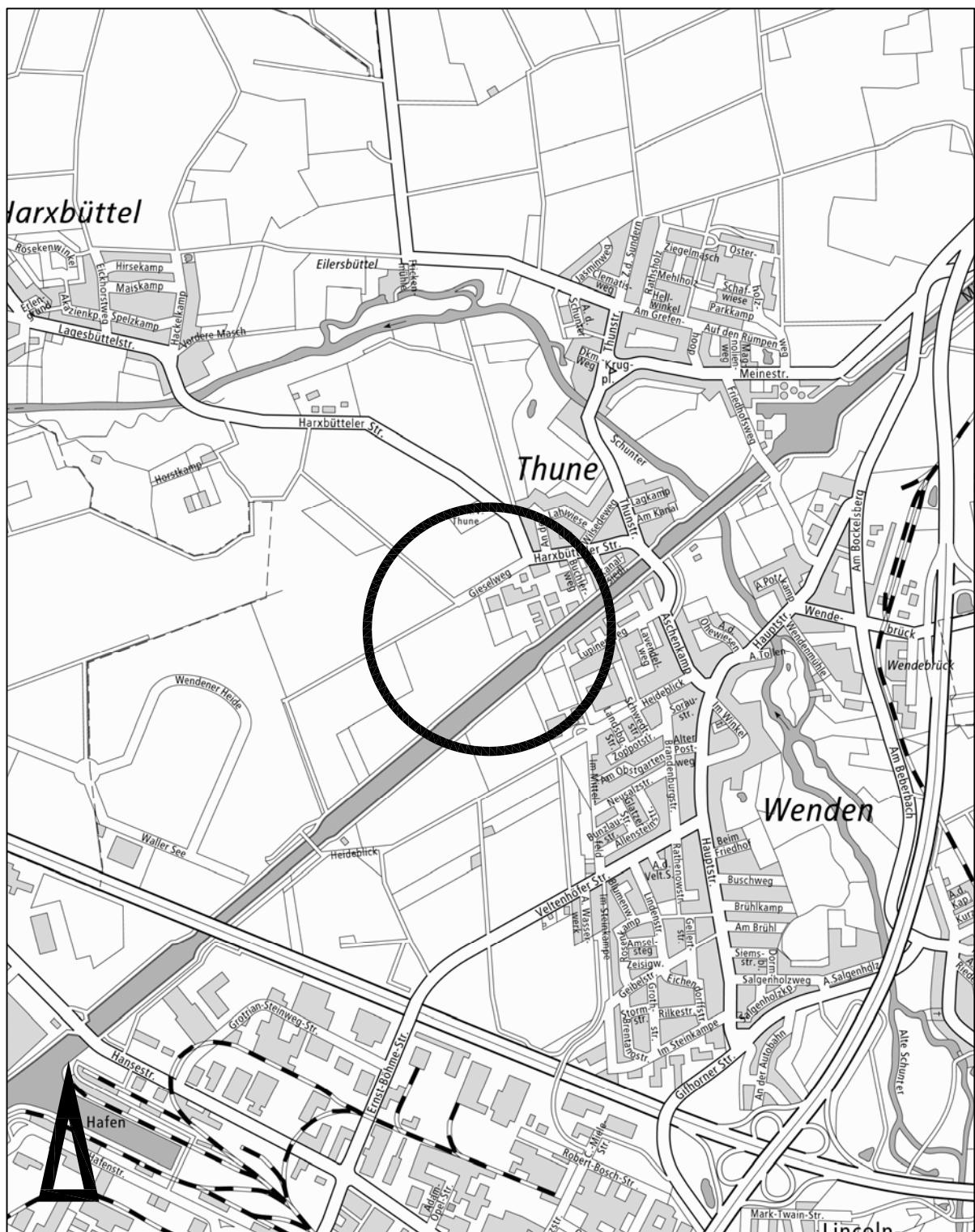
Leuer

Anlage/n:

Bebauungsplan - Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu**TH 24**

Übersichtskarte



Maßstab 1:20000

Stadt

**Braunschweig**

Bebauungsplan

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu

Geltungsbereich

TH 24



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2017
für den Bebauungsplan
Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu**

TH 24

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Februar 2017 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 10. Januar 2017

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet nördlich des Mittellandkanals, südwestlich der Ortslage Thune und südlich der Harxbütteler Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 21. Februar 2017
für den Bebauungsplan

Gieselweg/ Harxbütteler Straße - neu

TH 24

Geltungsbereich



REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Stadt Braunschweig
Dezernat III - Bau- und Umweltschutzdezernat
Herrn Heinz-Georg Leuer
Postfach 3309
38023 Braunschweig

Rechtsanwalt Dr. Gernot Schiller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Eva Rieck
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 185
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
rieck@redeker.de

Berlin, den 8. Februar 2017

Reg.-Nr.: 85/00103-17

SHR/er/00005

**B-Plan TH 22, Normenkontrollverfahren Eckert & Ziegler Umweltdienste
u.a. ./ Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15
hier: weiteres Vorgehen**

Sehr geehrter Herr Leuer,

auf unser Telefonat am vergangenen Montag nehme ich Bezug. Zu den dort aufgeworfenen Fragen halte ich Folgendes fest:

**1. Möglicher Amtshaftungsanspruch bei erneuter Überplanung des
Plangebiets TH 22**

Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kommen vorliegend aufgrund der beiden abgelehnten Bauanträge der Firmen Eckert & Ziegler Umweltdienste sowie Buchler in Betracht. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass die Ablehnung eines Bauantrags auf der Grundlage eines unwirksamen Bebauungsplans eine Amtspflichtverletzung darstellt (st. Rspr., s. BGH, NJW 1994, 3158). Fraglich ist dann das Vorliegen eines Verschuldens. Hierfür reicht Vorsatz und Fahrlässigkeit des Amtswalters aus. Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt der Schuldvorwurf, wenn die letztlich als unzutreffend erkannte Rechtsmeinung nicht nur vertretbar, sondern auch aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsäch-

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDEBBXXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

**Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

licher Prüfung gewonnen worden ist (BGH, NJW 1994, 3158).

Durch das Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg ist - nach Eintritt der Rechtskraft - zunächst einmal festgestellt, dass die Abwägungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans TH 22 zugrunde lagen, in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft waren. Dies bezieht sich auf die konkreten Festsetzungen des geprüften Bebauungsplans, bedeutet also nicht, dass eine erneute Überplanung mit geänderten Festsetzungen den Bebauungsplan von vornherein als unwirksam erscheinen lässt. Die Stadt Braunschweig kann daher grundsätzlich einen neuen Bebauungsplan aufstellen und ihn durch eine Veränderungssperre absichern. Die abgelehnten Baugesuche würden sich dann im Ergebnis als rechtmäßig erweisen, wenn die neue Veränderungssperre bzw. der neue Bebauungsplan wirksam wären.

Das Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg schränkt allerdings die Planungshoheit der Stadt Braunschweig für eine künftige Überplanung deutlich ein. Das Gericht hat zwar die streitige Frage, ob der Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexposition überhaupt ein zulässiges Planungsziel und einen abwägungsrelevanten städtebaulichen Belang darstellt, auf den ein Bebauungsplan gestützt werden kann, offen gelassen. Es hat aber deutliche Zweifel daran geäußert, ob der Ansatz der Stadt Braunschweig, eine Strahlenvorsorge unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung zu betreiben, nicht gegen das Minimierungsgebot des § 6 Abs. 2 StrlSchV verstoßen würde, das abschließend sein könnte (UA S. 14-16, 20). Das OVG hält auch die Heranziehung des Urteils des BVerwG zur Steuerung von Mobilfunkanlagen für fraglich, da ein noch nicht erforschtes Gesundheitsrisiko nach Aussage des "Restrisikogutachtens" nicht bestehe (UA S. 15). Insoweit besteht m.E. nur mit einer Nachbesserung des "Restrisikogutachtens" und einer eingehenden Argumentation in rechtlicher Hinsicht zur fehlenden abschließenden Wirkung des § 6 Abs. 2 StrlSchV noch Spielraum, der es als vertretbar erscheinen lässt, künftige Planfestsetzungen auf das Strahlenrisiko zu stützen. Ob solche Nachbesserungen möglich sind, vermag ich derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Die vom OVG zitierten Nachweise aus der Rechtsprechung des BVerwG sind jedenfalls nach erster Bewertung nicht durchgängig belastbar bzw. die Frage ist in der Rechtsprechung des BVerwG - anders als das OVG suggeriert - nicht geklärt.

Allerdings hat das OVG Lüneburg auch ausgeführt, dass selbst bei Vorliegen eines städtebaulichen Belangs dieser einen relativ "schmalen Bereich" und damit ein geringes Gewicht habe, das es kaum rechtfertigen dürfte, größere Einschränkungen an den Ent-

wicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe vorzunehmen und so deren Wettbewerbsfähigkeit zu schmälern. Wörtlich führt das OVG aus, "mit jeder Zusatzeinschränkung stellt sich damit das Rechtfertigungsproblem, ob diese im Vergleich zu dem allein erzielbaren Erfolg überhaupt noch als im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB (Ergebnisebene) ausgewogen angesehen werden kann" (UA S. 31). Hieraus folgt: Selbst wenn man in einem neuen Bebauungsplan erneut Strahlenschutzbetriebe beschränken wollte, so dürfte dies abwägungsfehlerfrei nur dann möglich sein, wenn sich die Beschränkungen im engen Rahmen halten. Dies lässt sich aus meiner Sicht nur dahingehend interpretieren, dass die ansässigen Strahlenschutzbetriebe von Beschränkungen in einem künftigen Bebauungsplan weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Ein Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, müsste aber die ansässigen Betriebe ausnehmen. Dies gilt inklusive von Erweiterungsabsichten der ansässigen Betriebe.

Im Ergebnis empfiehlt sich daher ein Festhalten an einem Ausschluss von Strahlenschutzbetrieben aus meiner Sicht nicht. Ein Festhalten könnte vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Lüneburg als unvertretbare Rechtsauffassung ausgelegt werden. Ein künftiger Bebauungsplan sollte sich daher darauf beschränken, die unbebauten Gewerbeflächen - ohne die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke - zu überplanen und hier das Baurecht aufzuheben. Damit ist jedenfalls faktisch gewährleistet, dass sich keine neuen Strahlenschutzbetriebe ansiedeln. Die ansässigen Betriebe könnten sich auf ihren Grundstücken uneingeschränkt erweitern.

2. Prüfung einer erneuten Veränderungssperre durch das Verwaltungsgericht Braunschweig in den Vollstreckungsverfahren

Beim Verwaltungsgericht Braunschweig ist derzeit ein Vollstreckungsantrag von Eckert & Ziegler aus dem rechtskräftigen Urteil des OVG Lüneburg vom 12.05.2015 (betreffend den Bauantrag für die Halle) anhängig. Die Stadt Braunschweig hat im Gegenzug eine Vollstreckungsabwehrklage mit Antrag auf einstweiligen Rechtschutz aufgrund des Erlasses des Bebauungsplans TH 22 erhoben. Über beide Verfahren hat das VG Braunschweig noch nicht entschieden. Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplans TH 22 wäre der Vollstreckungsantrag derzeit begründet und müsste vom Verwaltungsgericht stattgegeben werden. Hiergegen würde nur der Erlass einer erneuten Verände-

rungssperre zur Absicherung eines neuen Bebauungsplans helfen. Dadurch würde sich eine neue Rechtslage darstellen, sodass die Ablehnungsbescheide der Stadt Braunschweig hinsichtlich des Bauantrags rechtmäßig wären (maßgeblicher Zeitpunkt ist die letzte mdl. Verhandlung vor Gericht). In dem Vollstreckungsverfahren wird das Verwaltungsgericht daher die Wirksamkeit der neuen Veränderungssperre zu prüfen haben.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Veränderungssperre dann unwirksam, wenn sie ein unzulässiges Planungsziel sichern soll oder schlechterdings an rechtlich nicht behebbaren Mängel leidet (s. etwa BVerwG, NVwZ 1994, 685). Maßgeblich ist demnach, ob bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre erkennbar ist, dass ein neuer Bebauungsplan an unheilbaren Rechtsfehlern leiden würde. Dies ist im Hinblick auf die Ausführung zu 1. nicht ausgeschlossen. Entnimmt man dem Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg die Auffassung, dass eine Beschränkung der ansässigen Strahlenschutzbetriebe in jedem Fall abwägungsfehlerhaft wäre, wäre auch die neue Veränderungssperre unwirksam. Es besteht demnach das Risiko, dass das Verwaltungsgericht bereits in dem Vollstreckungsverfahren inzident die Unwirksamkeit der Veränderungssperre feststellt und den Vollstreckungsanträgen stattgibt.

3. Zur Überplanung der im Eigentum ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke

Aus dem Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg geht m.E. nicht zwingend hervor, dass die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden unbebauten Grundstücke (Flurstücke 226 und 227/3) zwingend als Bauflächen ausgewiesen werden müssen. Das OVG Lüneburg hat zwar ausgeführt, dass die teilweise Aufhebung des Baurechts die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Betriebe unverhältnismäßig einschränke. Es hat dies aber im Wesentlichen mit den gleichzeitigen Beschränkungen für die bebauten Flächen begründet (UA S. 25). Fallen diese Beschränkungen fort, ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, die unbebauten Grundstücke nicht als Bauflächen auszuweisen.

Allerdings hat das OVG Lüneburg seine Auffassung ergänzend damit begründet, dass die städtebaulichen Gründe für die Aufhebung des Baurechts (Grünzug als Naherholungsgebiet, Schutz vor zusätzlichem Verkehrslärm) nicht überzeugen würden (UA S. 25 ff.). Dies bedeutet, dass eine Aufhebung des Baurechts für die Grundstücke "gewichtigerer" städtebaulicher Gründe bedarf, als sie bislang von der Stadt vorgetragen

worden sind. Dies steht im engen Zusammenhang mit der vom OVG deutlich angesprochenen alternativen Erschließung des GE-Gebiets nach Westen über das GE-Gebiet Waller See (UA S. 26). Auch wenn das OVG nicht als Ersatzplangeber auftreten darf, müsste sich mit der Alternative in einem neuen Bebauungsplan intensiver auseinander gesetzt werden. Ob dies gelingt, halte ich für fraglich.

Die Ausführungen des OVG Lüneburg legen es nahe, die im Eigentum der ansässigen Betriebe stehenden Grundstücke als Baurecht zu belassen. Es erscheint aus dem Duktus des Urteils nicht ausgeschlossen, dass das OVG Lüneburg bei einem neuen Bebauungsplan eine Aufhebung des Baurechts dieser Flächen unabhängig von den sonstigen Festsetzungen für die Betriebsgrundstücke als abwägungsfehlerhaft einschätzen würde, weil für beide Grundstücke konkrete Erweiterungsabsichten bestehen. Ich halte die Gefahr für deutlich gegeben, auch wenn sich dies aus dem vorliegenden Urteil nicht zwingend ergibt.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Schiller)
Rechtsanwalt

Betreff:

**Normenkontrollverfahren Firma Eckert & Ziegler;
Nichtzulassungsbeschwerde**

Organisationseinheit:Dezernat I
0300 Rechtsreferat**Datum:**

10.02.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	13.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des OVG Lüneburg vom 15.12.2016 im Normenkontrollverfahren 1 KN 185/15 wird keine Beschwerde eingelebt.

Sachverhalt:

Das OVG Lüneburg hat am 02.02.2017 die schriftliche Begründung des am 15.12.2016 verkündeten Urteils übersandt. Das Urteil wurde den Ratsmitgliedern mit Mitteilung vom 7. Febr. 2017 zur Kenntnis gegeben.

I. Inhalt des Urteils

Das OVG hat den Bebauungsplan TH 22 im Wesentlichen aus folgenden Gründen für unwirksam erklärt:

1. Das Ziel des Bebauungsplans sieht das OVG darin, eine Strahlenbelastung für das an die Betriebe angrenzende Wohngebiet auszuschließen, die unterhalb der durch die Strahlenschutzverordnung (StrSchVO) vorgesehenen Grenzwerte liegt. Ob dies im Hinblick auf die **Erforderlichkeit der Planung** ein Ziel ist, das durch einen Bebauungsplan verfolgt werden darf, lässt das OVG zwar ausdrücklich offen, führt aber unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG Folgendes aus:

Die Gemeinden dürften zwar vorsorgenden Umweltschutz betreiben und Restrisiken bei ihrer Abwägung berücksichtigen; wenn jedoch die erforderliche Vorsorge bereits durch Grenzwerte konkretisiert sei, dürften die Gemeinden darüber nicht hinausgehen. Beachtlich sei, dass die StrSchVO in § 1 klarstellt, dass in ihr auch Vorsorgemaßnahmen geregelt werden. Dementsprechend seien Betreiber betreffender Anlagen gem. § 6 StrSchVO verpflichtet, die Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Es komme somit die Annahme in Betracht, der Gesetzgeber habe das, was die Stadt als „Restrisiko“ angesehen habe, in seine Regelungskompetenz übernommen (S. 14 – 16).

2. Ungeachtet dieser vom OVG offen gelassenen Frage hat das OVG ausgeführt, zwei der **Festsetzungen des Bebauungsplans** seien **zu unbestimmt**. Jede dieser Festsetzungen führe als wesentlicher Baustein des Regelungsgefüges zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Es handelt sich dabei zum einen um eine Festsetzung für Anpflanzungen, die den Zeitpunkt der Realisierung nicht eindeutig genug erkennen lasse und zum anderen – dies ist problematischer – um die Festsetzung, dass Änderungen und Erneuerungen der grundsätzlich unzulässigen Betriebe nach der StrSchVO ausnahmsweise zulässig sein sollen, wenn sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit oder der Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind. Das OVG beanstandet, dass nicht eindeutig erkennbar sei, ob für diese Beurteilung ausschließlich auf die erteilten Baugenehmigung abzustellen sei. Ergebe sich aus der Baugenehmigung zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung nicht eindeutig, in welchem Umfang Genehmigungen nach der StrSchVO erteilt und ausgeschöpft sind, müsse auch auf die Strahlenschutzgenehmigung zurückgegriffen werden. Ist diese Genehmigung nicht ausgeschöpft, müsse berücksichtigt werden, woran für die Feststellung des „Ist-Zustands“ anzuknüpfen sei. Unklar sei ferner, worauf sich die in den textlichen Festsetzungen geforderte Beibringung eines Gutachtens bezieht und welchen Umfang dies haben soll (S. 17 – 19).
3. Daneben stützt das OVG die Nichtigkeit des Bebauungsplans auf eine in mehreren Punkten **fehlerhafte Abwägung**, wobei jeder Abwägungsfehler bereits für sich allein zu einer Nichtigkeit des Bebauungsplans führe (S. 31). Selbst wenn man davon ausgehe, die Stadt dürfe das Risiko zum Anlass für städtebauliche Regelungen nehmen, müsste dies gerecht abgewogen werden mit dem Interesse der vorhandenen Betriebe einschließlich ihrer Erweiterungsinteressen und ihrem Vertrauen auf den Erhalt der planerischen Lage. Das OVG hat die Abwägung der Stadt im Einzelnen wie folgt beanstandet:

Die Stadt habe dem Schutz der Anwohner ein Gewicht beigemessen, das dasjenige der Interessen der vorhandenen Betriebe weit überrage. In dem Restrisikogutachten fehle jedoch eine **Gewichtung des Restrisikos** für die Anwohner. Das Gutachten enthalte keine Einzelheiten oder belastbare Fakten, zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Ausmaß von Schäden. Die im Internet veröffentlichten Strahlungswerte der Betriebe lassen ein von der StrSchVO nicht erfasstes Gefährdungspotential nicht erkennen. Der von der Entsorgungskommission durchgeföhrte Stresstest enthalte keine Bewertungen (S. 22/23).

Demgegenüber habe die Stadt die **betrieblichen Belange** der ansässigen Firmen verkannt bzw. nicht mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt: Die **Beschränkung für betriebliche Veränderungen** in den textlichen Festsetzungen würde früher oder später dazu führen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe am vorhandenen Standort entfalle (S. 23). Auch die im Bebauungsplan geforderte Vorlage von **Gutachten** erschwere den Betrieben die Durchführung von Baumaßnahmen. Dies wiege umso schwerer als praktisch jeder einzelne bestehende Konflikt zu Lasten der Betriebe gelöst werde (S. 23/24). Das OVG hält ferner die **Erweiterungsflächen**, die den Betrieben zur Verfügung stehen sollen, für zu gering und rügt, dass die Stadt die darüber hinaus bestehenden Einschränkungen der Betriebe hins. der Grundstücksausnutzung nicht hinreichend gewürdigt habe (S. 25). Hinsichtlich der Beschränkung der Erweiterungsflächen hält das OVG die dafür herangezogenen städtebaulichen Gründe (Grünzug als Naherholungsgebiet, Schutz vor Verkehrslärm) für nicht überzeugend (S. 25 – 27). Das OVG sieht eine weitere wesentliche Einschränkung in dem Wegfall der **Erschließungsmöglichkeiten** über den Gieselweg (S. 27) und in der Umwandlung eines Mischgebiets in ein Gewerbegebiet mit dem Ausschluss von **Betriebsleiterwohnungen** (S. 28), desgleichen in den Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen (S. 28/29). Fehlerhaft sei es auch, dass die Stadt zu Lasten der Betriebe bei der Festlegung

der **Schallleistungspegel** dem angrenzenden Wohngebiet den Schutzanspruch eines reinen Wohngebiets zugemessen habe (S. 29/30). Das OVG hält schließlich die Festsetzung der **Eingrünung** für abwägungsfehlerhaft, da eine „visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsraums“ nicht ohne Weiteres erkennbar sei (S. 30/31).

Im Ergebnis wirft das OVG der Stadt vor, sie habe die zahlreichen Teilregelungen zu Lasten der Firmen nicht ausreichend ins Verhältnis gesetzt zu den geringen Vorteilen, die sie damit erreiche. Die Stadt habe verkannt, dass der Bereich des städtebaulich allenfalls regelungsfähigen „Restrisikos“ in Anbetracht des Vorsorgeprinzips, welches die StrSchVO nachhaltig präge und auch unterhalb der darin genannten Grenzwerte behördliches Handeln erlaube, ausgesprochen schmal sei. Mit jeder Zusatzeinschränkung stelle sich damit das Rechtfertigungsproblem, ob diese Abwägung im Vergleich zu dem allein erzielbaren Erfolg überhaupt noch als ausgewogen angesehen werden könne (S. 31).

II. Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen das Urteil

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen, da die fallentscheidenden bundesrechtlichen Fragen bereits geklärt seien (S. 32).

Hiergegen kann gem. § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde eingelegt werden. Die Begründung der Beschwerde muss innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Urteils erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

In der Beschwerde muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil in seinen tragenden Gründen von einer Entscheidung des BVerwG abweicht oder ein Verfahrensmangel vorliegt.

In Betracht kommt hier nur eine **grundsätzliche Bedeutung** der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache, wenn in dem angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstrichterlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zu Grunde liegenden Einzelfall hinausgehenden, klärungsbedürftigen und entscheidungserheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts (Bundesrecht) zu erwarten ist.

1. Zwar könnte die Frage, inwieweit durch einen **Bebauungsplan** im Hinblick auf Anlagen nach der StrSchVO eine **Strahlenschutz-Vorsorge** betrieben werden kann, von grundsätzlicher Bedeutung sein. Das OVG hat diese Frage jedoch ausdrücklich offen gelassen und seine Entscheidung darauf gestützt, dass - selbst wenn die Stadt eine entsprechende Berechtigung hätte – der Bebauungsplan wegen unbestimmter Festsetzungen und fehlerhafter Abwägung unwirksam sei. Die Frage ist somit nicht entscheidungserheblich, so dass insoweit eine grundsätzliche Bedeutung nicht gegeben ist.
2. Die Ausführungen des OVG zur **Unbestimmtheit** der Festsetzungen sind ebenfalls nicht von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie keine über den Einzelfall hinausgehende, klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwerfen.
3. Auch die vom OVG vorgenommene Überprüfung der **Abwägung** zwischen den Belangen der Anlieger und der Betriebe bei bereits bestehenden Standorten eröffnet die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht, da das BVerwG die Grundsätze der Abwägung bereits geklärt hat und diese lediglich auf den vorliegenden Fall anzuwenden waren. Es handelt sich um eine Beurteilung im Einzelfall, die keine darüber hinausgehenden klärungsbedürftigen Rechtsfragen erwarten lässt.

Aus Sicht der Verwaltung ist im Ergebnis eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht erfolgversprechend.

Der die Stadt vertretende Rechtsanwalt Herr Dr. Schiller hat zum Urteil des OVG die als Anlage beigelegte Stellungnahme abgegeben. Er hält die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde für gering, weil das Urteil keine klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfragen erkennen lasse. Herr Dr. Schiller führt aus, dass die Diktion der Urteilsbegründung insgesamt sehr deutlich darauf schließen lasse, dass das OVG die Planung für insgesamt verfehlt halte und dies Rückschlüsse auf einen etwaigen erneuten Versuch der Überplanung zulasse.

Die Frist für die Beschwerde endet am 02.03.2017.

Markurth

Anlage/n:

Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Schiller

Von: [Gebhardt Kerstin 0300.2](#)
An: [Gebhardt Kerstin 0300.2](#)
Betreff: WG: B-Plan TH 22, Eckert & Ziegler Umweltdienste u.a. ./ Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15
Datum: Freitag, 10. Februar 2017 14:22:19

Von: Weber, Deborah Luisa **Im Auftrag von** Schiller, Dr. Gernot

Gesendet: Freitag, 10. Februar 2017 14:14

An: 'kerstin.gebhardt@braunschweig.de' <kerstin.gebhardt@braunschweig.de>

Betreff: B-Plan TH 22, Eckert & Ziegler Umweltdienste u.a. ./ Stadt Braunschweig, OVG Lüneburg 1 KN 185/15

Sehr geehrte Frau Gebhardt,

nach Durchsicht des Urteils des OVG Lüneburg schätze ich die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG als gering ein. Im Einzelnen:

1. Das Urteil des OVG Lüneburg basiert – jeweils für sich – tragend auf folgenden Erwägungen:

- Die Festsetzung B I 5 sei zu unbestimmt, da der Ist-Zustand der vorhandenen Betriebe als Vergleichsmaßstab nicht eindeutig bestimmt sei (Baugenehmigung oder Strahlenschutzgenehmigung). Ferner bliebe unklar, ob die Gutachtenspflicht auch für Kapazitätserhöhungen und in Bagatellfällen gelte. Schließlich sei der Umfang des Gutachtens unklar.
- Die Festsetzung B V 2.1 sei zu unbestimmt, da Zeitpunkt und Umfang der Pflanzverpflichtung unklar seien.
- Eine Verletzung des Abwägungsgebots gem. § 1 Abs. 7 BauGB liege vor, da
 - die Stadt den Belang des Schutzes der Bevölkerung vor einer Strahlenexposition nicht hinreichend gewichtet habe (keine Bezüge zu den konkreten Betrieben, keine Heranziehung tatsächlicher Werte im „Restrisikogutachten“);
 - die Stadt den Erweiterungswünschen der vorhandenen Betriebe nur unzureichend Rechnung getragen habe (Wegfall der Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Betriebe durch Verbot kapazitätsneutraler Veränderungen infolge textlicher Festsetzung B I 4 und 5; unverhältnismäßige Pflicht zur Gutachteneinhaltung)
 - die Summe der Einschränkungen einseitig zu Lasten der vorhandenen Betriebe gelöst worden sei:
 - Bedeutung der Aufhebung der unbebauten GI-Flächen verkannt aufgrund zusätzlicher Einschränkungen der überbaubaren Flächen; zudem Fehlen städtebaulicher Gründe (Grünzug Naherholungsgebiet; Schutz der Wohngebiete vor Verkehrslärm)
 - Bedeutung des Wegfalls der Entschließungsmöglichkeit Gieselweg verkannt

(Sammelerschließung nicht ausreichend; zusätzlich keine städtebaulichen Gründe)

- Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen widersprüchlich, da für Krisenfälle sinnvoll und aus Lärmschutzgründen nicht erforderlich
 - Einschränkungen der Gestaltung von Werbeanlagen durch keine städtebaulichen Gründe gerechtfertigt
 - IFSP-Kontingente zu gering, da einseitiger Ausgleich auf Kosten der vorhandenen Betriebe und WR-Gebietswerte für östliche Wohnbebauung unangemessen
 - Pflanzstreifen städtebaulich nicht erforderlich (Nähe zum GE-Gebiet Waller See; kleiner Umfang des Gewerbegebiets)
2. Als Beschwerdegrund kommt nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gem. § 132 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Betracht. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist hierfür erforderlich, dass das angegriffene Urteil auf einer revidiblen Rechtsfrage beruht, die klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie höchstrichterlich bereits entschieden ist oder aber sich die Antwort ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. An der Klärungsfähigkeit fehlt es, wenn die Frage nicht entscheidungserheblich ist oder sie sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lässt, weil es ausschlaggebend auf die Würdigung konkreter Gegebenheiten des Einzelfalls ankommt.
 3. Die vom OVG Lüneburg gerügten Unbestimmtheitsmängel lassen keine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage erkennen. Die tragenden Erwägungen des Gerichts beruhen auf der Annahme, dass es für den Normenwender nicht hinreichend klar sei, wann die Ausnahme der Festsetzung B I 5 eingreift und welche Anforderungen an das in der Festsetzung genannte Gutachten zu stellen sind. Allgemeingültige Fragen nach den Anforderungen an die Bestimmtheit von Festsetzungen im Bebauungsplan werden hierdurch nicht aufgerufen.
- Entsprechendes gilt auch für die Ausführungen zur Unbestimmtheit der textlichen Festsetzung B V 2.1. Auch hier mag die Würdigung des OVG Lüneburg angreifbar sein. Eine abstrakte Rechtsfrage wird hiermit aber nicht aufgeworfen, selbst wenn die Würdigung der Festsetzung durch das Gericht nicht zwingend war, d.h. also auch anders hätte ausfallen können.
4. Die von OVG Lüneburg gerügten Abwägungsfehler gem. § 1 Abs. 7 BauGB beruhen im Wesentlichen auf einer Einzelfallwürdigung. Sie sind nicht geeignet, abstrakte Rechtsfragen aufzurufen, die zu einer Klärung bzw. Fortentwicklung der Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB für die planerischen Festsetzungen beitragen. Die grundsätzliche Frage, ob der Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexposition überhaupt ein städtebaulicher Belang ist, der von der Stadt in die Abwägung eingestellt werden konnte, lässt das OVG Lüneburg ausdrücklich offen. Sein Urteil basiert allein auf der Annahme, dass es bei unterstellter Eignung an einer hinreichenden Gewichtung fehlt. Dass städtebauliche Belange gewichtet werden müssen, um abgewogen werden zu können, ist in der Rechtsprechung geklärt. Die fehlende

Gewichtung begründet das OVG Lüneburg im Wesentlichen mit dem Inhalt des „Restrisikogutachtens“ und der Planbegründung und damit mit dem Einzelfall.

Ich könnte mir allenfalls vorstellen, dass die Frage, ob auch bei Feststellung eines Restrisikos eine Gewichtung anhand tatsächlicher Messwerte der vorhandenen Betriebe vorgenommen werden muss, von grundsätzlicher Bedeutung ist. Mir scheint die Argumentation des OVG Lüneburg sehr stark von der herkömmlichen Lärmproblematik geprägt zu sein, wo es in der Tat geklärt ist, dass ein Lärmschutzgutachten die örtliche Lärmsituation genau analysieren und zugrunde legen muss. Ob dies in gleichem Maße auch für eine Strahlenexposition unterhalb der Grenzwerte gilt, ist zumindest offen. Es könnte allerdings der Fall eintreten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Frage für auf der Grundlage seiner Rechtsprechung ausreichend geklärt ansieht, indem es seine sonstige Rechtsprechung zu Immissionsbelastungen im Rahmen der Bauleitplanung heranzieht und auf die Strahlenexposition überträgt.

5. Das OVG Lüneburg hat bei den geltend gemachten Abwägungsfehlern nicht hinreichend zwischen Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis unterschieden. Die Frage einer hinreichenden Gewichtung der abgewogenen Belange betrifft zunächst die Frage des Abwägungsvorgangs. Solche Abwägungsmängel sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Da sich das OVG Lüneburg hierzu nicht äußert, muss man wohl unterstellen, dass es vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgeht bzw. das Abwägungsergebnis bereits als fehlerhaft ansieht. Dies kann vorliegend aber dahinstehen, da damit jedenfalls keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wäre. Ein Klärungsbedarf zu § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist nicht ersichtlich. Die Anforderungen an einen fehlerfreien Abwägungsvorgang und ein fehlerfreies Abwägungsergebnis sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Selbst wenn die Prämissen des OVG Lüneburg unzutreffend wären, wäre dies nur eine fehlerhafte Rechtsanwendung, was keinen Revisionsgrund bildet.

6. Zusammenfassend halte ich daher die Erfolgssaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde für gering. Überdies darf ich darauf hinweisen, dass die Diktion der Urteilsbegründung insgesamt sehr deutlich darauf schließen lässt, dass das OVG Lüneburg die Planung für insgesamt verfehlt hält und dies auch auf die Rücknahme der Gewerbeblächen durch die FNP-Änderung bezieht. Die Hinweise zu einer alternativen Erschließung über das GE-Gebiet Waller See sind sehr deutlich. Auch wenn eine „bessere Planung“ nicht Aufgabe des Normenkontrollgerichts ist, lassen die Ausführungen des Gerichts aber gewisse Rückschlüsse auf einen etwaigen erneuten Versuch der Überplanung des Gebiets zu.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gernot Schiller
(Rechtsanwalt)

Dr. Gernot Schiller

Partner · Fachanwalt für Verwaltungsrecht

REDEKER SELLNER DAHS
Rechtsanwälte · Partnerschaftsgesellschaft mbB
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel.: +49 30 885665-185
Fax: +49 30 885665-99
schiller@redeker.de
www.redeker.de

REDEKER SELLNER DAHS
Partnerschaftsgesellschaft mbB Sitz Bonn · AG Essen PR 1947

***** DISCLAIMER *****

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig. E-Mail-Nachrichten können Computerviren oder andere Fehler enthalten und/oder auf anderen Systemen fehlerhaft wiedergegeben werden. Sie können ohne Wissen des Absenders oder des vorgesehenen Empfängers abgefangen, gelöscht oder verändert werden.

This message (including any attachments) is confidential and may contain sensitive and/or privileged material. It may be read, copied or used only by the designated recipient and addressee. If you have received this message in error, please advise the sender promptly (by email reply) and delete the message. Any unauthorised use or disclosure of the contents of this message in whole or in part is prohibited. Email messages may contain computer viruses or other defects and/or not be reproduced correctly on other systems. They may be intercepted, deleted or modified without the knowledge of the sender or designated recipient.